

Kinder- und Jugendschutzkonzept der Feuerwehr Mainz

Inhalt

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
2.1.	Rechtskreis	3
2.2.	Erweitertes Führungszeugnis	4
3.	Prävention	8
3.1.	Grundsätze der Prävention	8
3.2.	Verhaltenskodex.....	9
3.3.	Kinderrechte	11
3.4.	Neue Medien.....	11
3.5.	Schulung und Fortbildung	12
4.	Intervention.....	12
4.1.	Interventionsleitfaden zum Umgang mit Fehlverhalten	12
4.2.	Vertraulichkeit und Dokumentation bei Verdachtsmomenten	17
4.3.	Kindeswohlgefährdung.....	18
ANLAGE 1	Selbstverpflichtungserklärung.....	21
ANLAGE 2	Rollendefinitionen für das Führungszeugnis	22
ANLAGE 3	Ansprechpartner.....	26
	Ansprechpartner bei einem Vorfall ohne Kindeswohlgefährdung.....	26
	Ansprechpartner bei einer Kindeswohlgefährdung	28
ANLAGE 4	Dokumentationsblatt	29

1. Vorbemerkungen

In der Feuerwehr Mainz gibt es aktuell 11 Jugendfeuerwehren und 7 Kinderfeuerwehren. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind außerdem in den musiktreibenden Einheiten (zwei Standorte) und in den Einsatzabteilungen vertreten. Zum 01.01.2025 beträgt die Anzahl der Personen, die unter 18 Jahren sind, 445. Weiterhin sind Kinder und Jugendliche zu finden bei der Teilnahme an diversen Veranstaltungen (Tag der Feuerwehr, Tag der offenen Tür, Zeltlager, GirlsDay, etc.) oder im Rahmen ihrer Ausbildung (z.B. Kfz-Werkstatt) oder eines Praktikums.

Die Kinder und Jugendlichen knüpfen in ihren Einheiten Kontakte, werden gerade im Bereich der Kinderfeuerwehren, spielerisch an die Themen der Feuerwehr herangeführt und finden hier viele Möglichkeiten ihre Freizeit aktiv zu gestalten. Für viele Kinder und Jugendliche entstehen hierbei Freundschaften im Bereich der Feuerwehr und es werden Vertrauensverhältnisse zu Betreuen und weiteren volljährigen Mitgliedern der Einheiten aufgebaut. Daraus ergeben sich besondere Sorgfaltspflichten und eine herausgehobene Verantwortung für jedes Mitglied der Feuerwehr Mainz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Aus diesem Grund nehmen wir das Thema Kinder- und Jugendschutz sehr ernst. Das vorliegende Konzept stellt den Schutz des Kindeswohls auf ein solides Fundament und trägt damit dazu bei, ein freundliches und sicheres Klima innerhalb der Feuerwehr zu schaffen, unbewusstes negatives Verhalten zu erkennen und abzustellen sowie Betroffenen, egal ob Kinder, Jugendliche, Eltern, Betreuern oder weiteren aktiven Mitgliedern, besser zu helfen. Dies ist eine gemeinschaftliche Aufgabe aller, die etwas mitbekommen, hören oder sehen.

Erstellt wurde dieses Konzept von einer Projektgruppe, welche sich aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart, Vertretern der Kinderfeuerwehren, Vertretern der Jugendfeuerwehren, Vertretern der Wehrführer, Vertretern der Feuerwehrmusik, dem Amt 51 SGL Allgemeiner Sozialer Dienst und dem Amt 37 SB Personal & Organisation zusammensetzt.

Dieses Konzept tritt sofort in Kraft. Es muss regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Die musiktreibenden Einheiten sind bislang formal Einrichtungen der jeweiligen Fördervereine und dennoch der Feuerwehr Mainz in gewisser Weise zugehörig (Nutzung der Feuerwehrhäuser, Tragen der Uniform, Begleitung von Veranstaltungen). Die genaue Einordnung der musiktreibenden Einheiten innerhalb der Feuerwehr Mainz muss noch erörtert werden. Daher ist dieser Bereich in dem Konzept noch nicht abschließend beschrieben. Weiterhin steht die Ausarbeitung des Bereichs Schulung und Fortbildung für die Beteiligten in der Kinder- und Jugendarbeit noch aus. Es wird nach Erarbeitung in das vorliegende Konzept aufgenommen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Konzept auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Rechtskreis

Um die Zuständigkeiten zu klären, wurde Kontakt zu dem Amt für Jugend und Familie (Amt 51) der Stadt Mainz aufgenommen. Enger Ansprechpartner für uns ist die Sachgebietsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst (51.01.01), zum jetzigen Zeitpunkt besetzt von Frau Hiltrud Göbel (06131-12 2942). Für die Feuerwehr Mainz ist der Rechtskreis § 8a SGB VIII zutreffend. In

diesem werden Jugendorganisationen betrachtet, welche Jugendarbeit betreiben. Der Paragraph regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und beschreibt die Verpflichtung des Jugendamtes und anderer Stellen bei Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls (Absatz 4). Als Ansprechpartner im Jugendamt steht hier die sogenannte „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) zur Verfügung. Sie ist eine speziell qualifizierte Fachkraft im Bereich des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII. Sie hat die Aufgabe, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Institutionen (z.B. Schulen, Kitas, Ärzte, etc.) bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu beraten. Der Kontakt der IseF siehe in der Anlage 3.

2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Personen, die im Sinne des § 72 a SGB VIII strafrechtlich vorbelastet sind, dürfen keinen Zugang zu Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Der § 72 a SGB VIII schreibt dem öffentlichen Träger vor, mit den Trägern von Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, die den Einsatz von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ) regeln. Für Ehrenamtliche und Nebenamtliche sind die gesetzlichen Vorgaben durch die Vereinbarung zu konkretisieren. In Rheinland-Pfalz ist dazu zwischen Land und Trägern auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII geschlossen worden. Der Stadtfeuerwehrverband Mainz e.V. ist dieser Rahmenvereinbarung bereits am 06.10.2015 beigetreten. Daher wird diese Rahmenvereinbarung auch im Kinder- und Jugendschutzkonzept umgesetzt.

In der Rahmenvereinbarung ist ein Prüfschema vereinbart. Nach diesem Schema haben Träger zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, für welche Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die vorherige Einsichtnahme in ein EFZ erforderlich ist. Zur Erleichterung ist diese Prüfung für vier Kerntätigkeiten in der Vereinbarung bereits vorgenommen worden.

Die Vereinbarung schreibt deshalb vor, dass für folgende Kerntätigkeiten ein EFZ erforderlich ist:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen.
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen.
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten.
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden.

Ausnahmen:

- Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind
Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.
- Spontaner ehrenamtlicher Einsatz
Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten werden grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Prüfschemas als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen. Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, GirlsDay, etc. ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

Des Weiteren legt das Gesetz schon fest, dass für alle hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen die Vorlage eines EFZ verpflichtend ist. Diese sind in der Feuerwehr Mainz jedoch nicht vorhanden.

Prüfschema:

Die zehn Kriterien des Prüfschemas nach §72a SGB V III konkretisieren die vom Gesetz vorgegebenen Aspekte in Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen. Für die Einschätzung einer Tätigkeit sind immer alle Prüfkriterien anzuwenden. Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

Um nicht für jede Person eine Einzelfallbetrachtung durchführen zu müssen, wurden Rollen vordefiniert und für diese wurde das Prüfschema durchlaufen. Die detaillierten Rollenbeschreibungen, sowie das ausgefüllte Prüfschema sind in der Anlage 2 enthalten. Hier wird nur das Ergebnis dargestellt:

Definierte Rolle	Anz. Punkte	EFZ notwendig?
Wehrführer	14	JA
Jugendfeuerwehrwart	16	JA
Leiter Kinderfeuerwehr	16	JA
Kreisausbilder	11	JA
Regelmäßige Betreuer	15	JA
Kurzfristige Betreuer	8	NEIN
Mannschaft	9	NEIN
Musiklehrer	14	JA
Kräfte der BF	7	NEIN
Ausbildungsbeauftragte BF	8	NEIN
Betreuer eintägige Veranstaltung	8	NEIN
Betreuer mehrtägige Veranstaltung	12	JA
Hilfspersonal eintägig	5	NEIN

Hilfspersonal mehrtätig	6	NEIN
Betreuer im Zeltlager*	>10	JA
Besucher Zeltlager mit Übernachtung	8	NEIN

*Der Einfachheit halber wurden alle Rollen die das Zeltlager betreffen zusammengefasst, da man zu der Erkenntnis kam, dass alle Teilnehmer des Zeltlagers, ausschließlich der Besucher, ein EFZ benötigen. Dies geht auch schon aus den Kerntätigkeiten hervor, welche ein EFZ erforderlich machen, da bei dem Zeltlager aller Personen übernachten.

Wenn eine Person keiner Rolle zugeordnet werden kann, so muss eine Einzelfallbetrachtung in Zusammenarbeit mit dem Amt 37 (Personal & Organisation) mit dem u.s. Prüfschema durchgeführt werden. Dies wird in der jeweiligen Personalakte bei dem SG Personal & Organisation dokumentiert.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert	0 Punkte²	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

² Der Punktwert „0“ Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Die Beantragung des Führungszeugnisses erfolgt grundsätzlich über das Sachgebiet Personal & Organisation. Der bekannte Antrag ist hierbei von dem Verantwortlichen (Wehrführer, Jugendwart, Leiter der Kinderfeuerwehr, Leiter Musikkapelle, etc.) per Mail an ehrenamt.feuerwehr@stadt.mainz.de einzureichen.

3. Prävention

3.1. Grundsätze der Prävention

Wir möchten Kindern und Jugendlichen soziale Kompetenzen vermitteln, um sie zu befähigen verantwortungsvoll, selbstbestimmend und selbstbewusst zu handeln. Es sollte ein Klima herrschen, das die Kinder und Jugendlichen dazu ermutigt, ihre Probleme einzubringen, ohne gehänselt zu werden. Kinder und Jugendliche müssen lernen zu wissen, was sie wollen, mögen oder können, aber auch was sie nicht wollen, mögen oder (noch) nicht können. Zur Selbstreflexion und zum Selbstbewusstsein gehört es, den eigenen Körper und den natürlichen Schutzraum (Intimsphäre) kennen zu lernen.

Wie stärke ich Kinder und Jugendliche? Wahrnehmen und Stärken des eigenen „Ichs“:

- Kinder und Jugendliche dazu befähigen, ihre persönlichen Grenzen wahrzunehmen und diese ausdrücken zu können.
- Die Kinder und Jugendlichen „NEIN“ sagen lassen und dieses fördern.
- Klar machen „jeder darf über seinen Körper selbst bestimmen“, also z.B. „NEIN“ zu Umarmungen sagen.
- Kritik und Feedbackregeln fördern den gegenseitigen Respekt.
- Über sexuelle Selbstbestimmung aufklären und dieses regelmäßig festigen.
- Kindern und Jugendlichen Mut machen und zeigen, dass sie keine Schuld an Übergriffen haben.
- Eine Vertrauensebene zu den Kindern und Jugendlichen aufbauen.
- Sie wertschätzen und möglichst viel beteiligen.
- Anerkennung, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung fördern.
- Sie sensibilisieren für Kinder- und Jugendrechte

Wie enge ich Möglichkeiten für Übergriffe ein?

Täter brauchen Täterstrategien und Tatmöglichkeiten, die es einzuschränken gilt. Täter suchen sich Gelegenheiten, bei denen sie im Alltag in verhängliche Situationen mit Kindern/Jugendlichen geraten können, z.B. gemeinsame Übernachtungen oder gemeinsames Duschen.

- Es sollte darauf geachtet werden, potentiellen Tätern keinen Raum für sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten, ob in Wort oder Tat, zu bieten.
- Alle Beteiligten sollten darauf sensibilisiert werden, aufeinander zu achten. Dauerhafte verhängliche Situationen in der Jugendfeuerwehr, ohne sachlich zwingenden Grund, verschaffen Tätern Vorschub und sollten aufgelöst werden.
- Alle Leiter bzw. Betreuer sollten außerdem aufmerksam auf Verhaltensmuster der Kinder und Jugendlichen achten, um Verhaltensänderungen feststellen zu können. Falls erforderlich, sollten sie sich gelegentlich Notizen machen.

Wie lebe ich es vor?

- Als Erwachsener ein Vorbild sein.
- Wir sollten dafür sorgen, dass bekannt ist, dass bei uns kein Platz für jegliche Art von sexistischem, diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten ist.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen abwertendes Verhalten, seien es frauen-/ausländerfeindliche Witze oder Mobbing. So etwas muss in jedem Fall zu Konsequenzen führen.
- Hilfe holen ist richtig und wichtig. Wir müssen und können nicht immer alles wissen!

Wir als Mitglieder der Feuerwehr – Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung – stehen zur Selbstverpflichtungserklärung des Kodex.

3.2. Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Auszubildenden, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen lebt von vertrauensvollen Beziehungen in der konkreten Arbeit vor Ort. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von den schutzbefohlenen Menschen ausgenutzt werden.

Um dieses Ziel zu verfolgen, wurde folgender Verhaltenskodex erarbeitet. Er gilt als Verpflichtung für alle Angehörigen der Feuerwehr Mainz. Jeder, der innerhalb der Feuerwehr Mainz mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss den Kodex für sich anerkennen. Daher ist dieser in der persönlichen Rede formuliert.

1. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche, die bei der Feuerwehr Mainz tätig sind in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke und unterstütze sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Gesundheit/ Belastung und Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe einzutreten.
2. Mein Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich drücke mich in Wortwahl und Ton wertschätzend, respektvoll, achtsam und empathisch, gegenüber Kindern, Jugendlichen und Menschen der Feuerwehr Mainz aus.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.
5. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Ein solches Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.

6. Bei jeder Form persönlicher Grenzverletzung, leite ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Verhalten sich Personen oder die mir anvertrauten Kinder oder Jugendlichen diskriminierend, sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein. Ich schreite bei Grenzübertritten Anderer in Gruppen, bei Aktivitäten etc. ein und interveniere aktiv.
7. Sollte ich eine grenzüberschreitende (Konflikt-)Situation bei mir oder anderen Menschen der Feuerwehr Mainz im Umgang mit den Kindern wahrnehmen, bin ich bereit, Hilfe/Unterstützung zuzulassen, einzufordern und/oder zu geben!
8. Ich höre zu, wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen und verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wurde oder wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von Personen jeglichen Geschlechts und Alters verübt werden kann. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel und dokumentiere diese umgehend schriftlich.
9. In Verdachtsfällen handle ich umgehend gemäß den Regelungen des Schutzkonzeptes der Feuerwehr Mainz.
10. Als Erwachsene/-r bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
11. Dieser Verhaltenskodex ist bindend für mich.

Die in der Anlage befindliche Selbstverpflichtungserklärung ist von jeder Person, die in der Kinder- und Jugendarbeit der Feuerwehr Mainz tätig ist, zu unterschreiben. Die Verantwortung dafür liegt beim jeweiligen „Vorgesetzten“ (Leiter Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehrwart, Wehrführer, etc.). Dieser verwaltet die Erklärungen. Diese können auch parallel an das Sachgebiet 0203 zur Aufnahme in die Personalakte weitergeleitet werden. Verstößen gegen den Kodex können einen schriftlichen Verweis im Sinne des §26 Abs. 6 LBKG zur Folge haben.

Der Kodex muss nicht von den Kindern und Jugendlichen unterzeichnet werden. Jedoch muss dieser allen bekannt sein. Seine Einhaltung durch alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendarbeit soll jederzeit von den Kindern und Jugendlichen eingefordert werden können. Dazu ist der Kodex in jedem Feuerwehrhaus sowie auf den Wachen der Berufsfeuerwehr gut wahrnehmbar auszuhängen.

3.3. Kinderrechte

Damit Kinder und Jugendliche ihre Rechte untereinander aber auch gegenüber Erwachsenen aktiv einfordern können, müssen sie ihre Rechte kennen. Daher wurden die untenstehenden Kinderrechte in einer kindgerechten Sprache formuliert. Es ist Aufgabe der Wehrführer, Jugendwarte, Leiter der Kinderfeuerwehr, Sprecher der Feuerwehrmusik etc., den Kindern diese Rechte zu vermitteln.

- **Alle sind gleich!**
In unserer Feuerwehr ist jeder willkommen. Egal ob du groß oder klein bist, egal wo Du herkommst, egal an was Du glaubst, Junge oder Mädchen – wir gehören alle zusammen!
- **Spaß für alle!**
Jeder soll sich wohlfühlen. Keiner wird ausgeschlossen, und wir haben gemeinsam eine tolle Zeit!
- **Jeder hat sein eigenes „Ich“!**
Deine Gedanken, deine Sachen und dein Körper gehören nur dir. Niemand darf einfach in deine Tasche gucken, dich anfassen oder über dich reden, wenn du das nicht willst. Auch Fotos und Videos von dir darf man nur mit deiner Erlaubnis machen!
- **Wir sind nett zueinander!**
Wir hauen, schubsen oder beleidigen niemanden. Stattdessen sprechen wir freundlich und helfen uns gegenseitig.
- **Wir passen aufeinander auf!**
Keiner wird ausgeschlossen oder alleine gelassen. Wenn jemand Hilfe braucht, sind wir für ihn da!
- **Jeder darf ausreden!**
Wenn jemand spricht, hören wir zu. Jeder hat das Recht, seine Meinung zu sagen!
- **Stopp heißt Stopp!**
Wenn dir etwas nicht gefällt, darfst du „Nein!“ sagen. Keiner darf dich zu etwas drängen, das du nicht möchtest. Mobbing und Ausgrenzung gibt es bei uns nicht!
- **Hilfe holen ist schlau!**
Wenn du dich unwohl fühlst oder etwas nicht fair ist, darfst du immer zu einem Erwachsenen gehen. Das ist kein Petzen, sondern wichtig!
- **Was Anderen gehört, bleibt ihnen!**
Wir nehmen nichts weg, was uns nicht gehört. Wir gehen mit den Sachen anderer vorsichtig um.
- **Zusammen sind wir stark!**
Wir halten zusammen, helfen uns und sind ein Team. Nur gemeinsam sind wir richtig stark!

3.4. Neue Medien

Digitale Kommunikation ist aus dem Alltag von Kindern, Jugendlichen und Betreuer*innen nicht mehr wegzudenken. Gerade in der Jugendarbeit, etwa zur Organisation von Terminen, wird häufig auf Messenger-Dienste und soziale Netzwerke zurückgegriffen. Dabei ist ein sensibler und verantwortungsvoller Umgang zwingend erforderlich.

Grundsätze im Umgang mit digitalen Medien

- Die Kommunikation erfolgt in Gruppen, nicht im Einzelchat (z. B. WhatsApp-Gruppen mit mindestens zwei Betreuenden).
- Private Nachrichten von Betreuenden an Minderjährige sind zu vermeiden. Notwendige Einzelkommunikation erfolgt transparent und dokumentiert.
- Keine Weitergabe oder Veröffentlichung von Bildern/Videos ohne schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- Die Nutzung von Social Media durch Betreuende (Instagram, TikTok etc.) darf nicht zur privaten Kontaktaufnahme mit Jugendlichen dienen.
- Medieninhalte mit gewaltverherrlichendem, diskriminierendem oder sexualisiertem Inhalt sind in jeglicher Form untersagt.

Schutz vor digitalen Grenzverletzungen

- Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte im digitalen Raum altersgerecht informiert (z. B. Recht am eigenen Bild).
- Bei Verstößen (z. B. unangemessene Kommentare, Bildversand ohne Einwilligung) erfolgt sofortige Handlung nach dem Interventionsschema.
- Cybermobbing, Belästigung oder unerwünschte Kontaktaufnahme durch Dritte werden ernst genommen und den Erziehungsberechtigten bzw. zuständigen Stellen gemeldet.

3.5. Schulung und Fortbildung

– Folgt –

- Jährliche Schulung des Konzepts in den jeweiligen Einheiten

4. Intervention

Was ist zu tun, wenn es zu Fehlverhalten kommt?

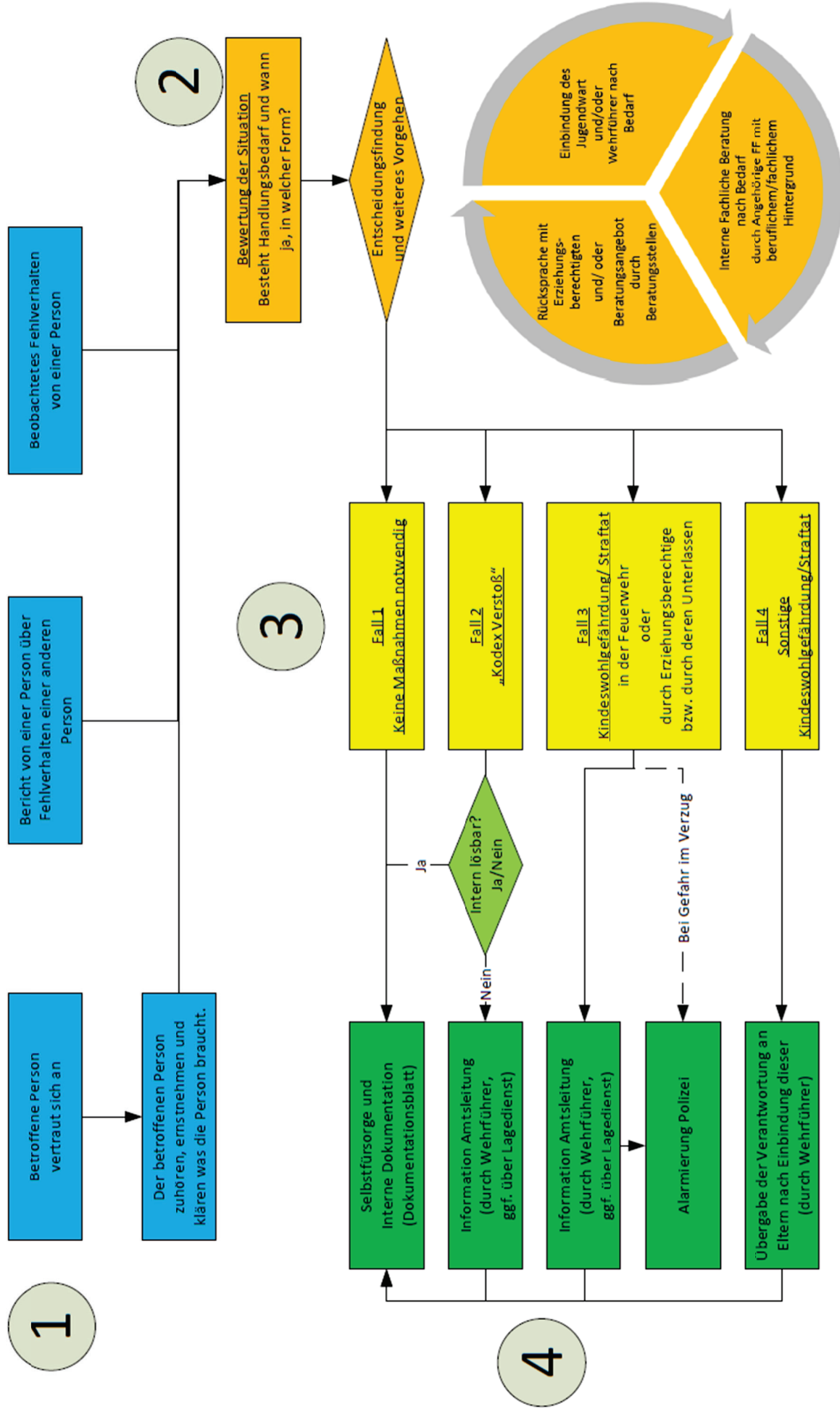
Wenn Kinder und Jugendliche ein Fehlverhalten melden oder wenn ein Fehlverhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen gemeldet wird, muss eine Bewertung erfolgen. Um dies zu erleichtern, Hilfestellungen anzubieten und die erforderlichen Wege im Umgang mit dem Fehlverhalten aufzuzeigen, wurde ein Interventionsleitfaden entwickelt.

Als wichtigster Grundsatz in der Intervention bleibt: Wer nichts macht, wer die Augen verschließt, wer Fehlverhalten ignoriert, macht es falsch!

4.1. Interventionsleitfaden zum Umgang mit Fehlverhalten

Der Interventionsleitfaden ist in vier Schritte unterteilt, kann grundsätzlich von jedem Mitglied der Feuerwehr Mainz angewandt werden und ist nicht spezifisch nur auf die Jugendbetreuer oder Jugendwarte bezogen. Weiter soll der Leitfaden eine Hilfe beim Umgang mit Fehlverhalten sein und stellt keinen detaillierten Ablauf für jeden Einzelfall dar. Folgend werden die vier Schritte kurz beschrieben und mit Beispielen versehen.

Interventionsleitfaden



1. Kenntnisnahme des Fehlverhaltens

Der erste Schritt stellt die Kenntnisnahme des Fehlverhaltens dar. Dies kann entweder durch den Betroffenen selbst geschehen, durch eine dritte Person, die das Fehlverhalten beobachtet oder durch eine eigene Beobachtung erfolgen.

Sollte sich die betroffene Person direkt ein mich als „Anwender“ des Leitfadens wenden, steht zunächst der Betroffene im Mittelpunkt. Wir gehen auf diese ein, hören zu und klären was passiert ist bzw. was diese Person braucht. In allen Fällen versuchen wir möglichst genau herauszufinden, was passiert ist und wer beteiligt ist.

2. Bewertung der Situation

Im Schritt zwei werden die gesammelten Informationen bewertet. Dies kann im einfachsten Fall allein durch den „Anwender“ geschehen. Je nach Komplexität des Vorfalls kann es notwendig sein, weitere Personen mit einzubinden. Dies sind auf der einen Seite der Jugendwart und Wehrführer als hierarchisch Vorgesetzter und auf der anderen Seite eine interne fachliche Unterstützung bei der Bewertung der Situation. Hierzu haben sich Frau Melanie Bues und Herrn Christian Bartmann angeboten. Sie bringen aus ihrem beruflichen Hintergrund die notwendige Expertise mit. Weiter können bei Bedarf die Eltern oder weitere externe Beratungsmöglichkeiten durch den Jugendwart oder Wehrführer hinzugezogen werden. Im Einzelfall muss der „Anwender“ entscheiden, wen er in die Bearbeitung mit einbezieht. Für die Fälle 3 und 4 muss der Jugendwart und Wehrführer jedoch immer einbezogen werden.

3. Falleinteilung

Als Ergebnis der Bewertung lassen sich vier Fallvarianten unterscheiden.

Fall 1 ergibt nach der Bewertung keine notwendigen Maßnahmen. Der Vorfall sollte jedoch beim „Anwender“ ggf. trotzdem dokumentiert werden.

Beispiele:

- Ein Jugendlicher wirkt bei einer Gruppenübung ungewöhnlich still und in sich gekehrt. Auf Nachfrage erklärt er, dass er einfach müde sei, weil er am Vortag lange für eine Klassenarbeit lernen musste. Es gibt keine weiteren Auffälligkeiten oder Hinweise auf eine Gefährdung.

Einordnung: Keine Hinweise auf Gefährdung oder Verstoß gegen Verhaltensregeln – keine weiteren Maßnahmen notwendig.

- Ein 12-jähriges Mädchen hat in der ersten Nacht des Zeltlagers Heimweh und weint ein wenig. Eine Betreuerin spricht mit ihr, beruhigt sie und schlägt vor, gemeinsam am nächsten Tag mit den Eltern zu telefonieren. Danach nimmt das Mädchen wieder aktiv und fröhlich am Programm teil.

Einordnung: Kein Hinweis auf Gefährdung. Normale emotionale Reaktion in einer neuen Umgebung – keine Maßnahmen notwendig außer empathischer Betreuung.

Fall 2 umfasst Vorfälle im Sinne des Verstoßes gegen den „Kodex“.

Beispiele:

- Ein Jugendbetreuer macht während einer Pause mehrfach respektlose Bemerkungen gegenüber einem Jugendlichen, die abwertend wirken („Du bist echt zu langsam, kein Wunder, dass du keine Freunde hast“). Ein anderer Betreuer bekommt das mit und meldet den Vorfall.
Einordnung: Verstoß gegen den Verhaltenskodex – Handlungsbedarf durch Rücksprache und ggf. Schulung.
- Während der Zuteilung zum Klodienst im Zeltlager äußert sich ein Betreuer abfällig gegenüber einigen Jugendlichen: „Na super, ihr drei seid genau die richtigen für den Scheißjob – vielleicht lernt ihr dabei wenigstens mal, wie man ordentlich sauber macht.“ Einige Jugendliche lachen verunsichert, andere sind sichtlich gekränkt. Später sagt ein Jugendlicher: „Ich habe gedacht, der hasst uns.“
Einordnung: Die Wortwahl und der Ton des Betreuers sind unangemessen, respektlos und herabwürdigend – sie verletzen den Verhaltenskodex. Zwar liegt keine Kindeswohlgefährdung oder Straftat vor, aber ein klarer pädagogischer Verstoß.

Diese Fälle können oft die innerhalb der Jugendgruppe bzw. der Freiwilligen Feuerwehr gelöst werden. Gelingt dies nicht oder liegt ein gravierenderer Fall vor, kann das Amt 37 mit einbezogen werden.

Fall 3 beschreibt Vorfälle, die sich aus Straftaten ergeben oder die einer Kindeswohlgefährdung zuzuordnen sind. Im Abgrenzung zu Fall 4 spielen sie sich in der Feuerwehr ab oder im Umfeld der Erziehungsberechtigten bzw. durch deren Unterlassen.

Beispiel:

- Ein Jugendlicher wird wiederholt von älteren Mitgliedern in der Umkleide des Feuerwehrhauses verspottet und gefilmt. Die Aufnahmen werden per Chat weitergegeben. Eine jüngere Kameradin meldet dieses Verhalten einem Betreuer.
Einordnung: Klarer Fall von (Cyber-)Mobbing mit erniedrigender Wirkung – potenziell strafbares Verhalten. Erfordert interne Klärung, elterliche Information und ggf. externe Fachberatung. Bei schwererem Verlauf evtl. Anzeige nötig.
- Zwei Jugendliche schmuggeln heimlich Alkohol ins Zeltlager. Ein dritter Jugendlicher wird stark betrunken und muss medizinisch betreut werden. Es stellt sich heraus, dass ein Betreuer davon wusste, aber „weggeschaut“ hat, um keine schlechte Stimmung zu erzeugen.
Einordnung: Grober Verstoß gegen Aufsichtspflicht, evtl. strafrechtlich relevant – umfassende Klärung notwendig. Elterngespräche, interne Maßnahmen und ggf. externe Stellen einbeziehen.
- Ein Mädchen vertraut sich einer Betreuerin an und berichtet, dass ihr Vater sie regelmäßig anschreit, beschimpft und nachts nicht schlafen lässt. Sie hat Angst, nach Hause zu gehen.
Einordnung: Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld.

Über diese Fälle ist von der Wehrführung die Amtsleitung (ggf. über den Lagedienst) zu informieren. Bei Gefahr im Verzug hat umgehend die Alarmierung der Polizei zu erfolgen.

Fall 4 beschreibt Vorfälle, die sich aus Straftaten ergeben oder die einer Kindeswohlgefährdung zuzuordnen sind. Im Abgrenzung zu Fall 4 ereignen sie sich außerhalb der Feuerwehr und außerhalb der Familie des Opfers und es besteht kein direkter Zusammenhang mit der Feuerwehr. Dies bezieht sich sowohl auf den Täter als auch auf das Opfer.

Beispiel:

- Ein 12-jähriger Junge berichtet, dass er auf dem Weg zur Jugendfeuer von einem fremden Mann angesprochen wurde, dieser sich entblößt hat und den Jungen aufgefordert hat, ihn zu berühren.

Einordnung: Deutlicher Hinweis eine mögliche Straftat. Sofortige Dokumentation, Meldung an den Wehrführer.

- Eine Betreuerin der Kinderfeuerwehr bekommt mit, dass ein Mädchen der Kinderfeuerwehr anderen Kindern das Geheimnis anvertraut, dass sie im Klavierunterricht von ihrem Lehrer immer wieder gestreichelt wird und sich dafür Süßigkeiten aussuchen darf.

Einordnung: Deutlicher Hinweis eine mögliche Straftat. Sofortige Dokumentation, Meldung an den Wehrführer.

Von den Wehrführern sind die Sachverhalte an die Erziehungsberechtigten weiter zu leiten. Bei Gefahr im Verzug hat umgehend die Alarmierung der Polizei zu erfolgen.

4. Maßnahme/ Reaktion

In allen Fällen soll eine Dokumentation erfolgen. Diese erfolgt je nach Konstellation durch den in der Hierarchie am höchsten Beteiligten. Wichtig ist dabei auch die Selbstfürsorge der Beteiligten. Auch die nicht unmittelbar betroffenen (z.B. Kinder) oder auch die Betreuer/ Jugendwart können Hilfe bei der Verarbeitung des erlebten benötigen.

Fall 1 erfordert lediglich eine Dokumentation durch den „Anwender“ des Leitfadens. Hierbei wird nicht das Fehlverhalten dokumentiert, sondern Auffälligkeiten, die im Weiteren beobachtet werden sollten, um auszuschließen, dass nicht doch ein Fall nach Nr. 2-4 vorliegt.

Fall 2 Vorfälle werden im Regelfall im Bereich der Jugendgruppe/ Freiwilligen Feuerwehr auf Ebene der Jugendwarte bzw. Wehrführer gelöst werden können. Ist dies nicht der Fall kann das die Amtsleitung des Amtes 37 (Kontaktaufnahme über den Lagedienst) durch den Wehrführer mit einbezogen werden.

Fall 3 erfordert immer die Information der Amtsleitung des Amtes 37 (Kontaktaufnahme über den Lagedienst) und bei Gefahr im Verzug eine Alarmierung der Polizei. Die notwendigen Maßnahmen werden dabei direkt vom Amt 37 durchgeführt.

Fall 4 spielt sich außerhalb der Feuerwehr ab und liegt deshalb im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Nach Einbindung dieser durch den Wehrführer liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Sollten diese nicht tätig werden, stellt dies ein Fall 3 dar.

Besonderheit Zeltlager: Eine Information von einem Fall 2 und 3 kann unter Umgehung der Wehrführung erfolgen. Allerdings sollte diese auch informiert werden, um die Kommunikation mit unbeteiligten Eltern steuern zu können

4.2. Vertraulichkeit und Dokumentation bei Verdachtsmomenten

Der Schutz der betroffenen Kinder, Jugendlichen und auch der beschuldigten Personen steht im Zentrum aller Maßnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört auch ein sensibler und verantwortungsvoller Umgang mit Informationen, insbesondere bei Verdachtsmomenten auf grenzverletzendes Verhalten oder Kindeswohlgefährdung.

Vertraulichkeit sicherstellen

- Informationen werden nur mit den unmittelbar zuständigen Personen geteilt, z. B. mit der Kinderschutzbeauftragten, dem Wehrführer, dem Jugendamt oder dem Amt 37.
- Es gilt das Prinzip: „So viel wie nötig – so wenig wie möglich“. Gespräche und Weitergaben erfolgen nur zum Zweck der Klärung und des Schutzes.
- Die betroffene Person hat ein Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre. Namen und Details werden nicht öffentlich gemacht.
- Die Informationsweitergabe an Dritte (z. B. andere Eltern oder Kameraden) ist ausdrücklich untersagt, sofern sie nicht zum Schutz notwendig oder gesetzlich geboten ist.

Dokumentation von Verdachtsfällen

- Es wird ein **standardisiertes Dokumentationsformular** zur Verfügung gestellt (siehe Anhang). Dieses gilt als Angebot, eine Dokumentation kann auch in einer anderen Form erfolgen.
- Es sind ausschließlich beobachtbare Fakten zu dokumentieren – keine Spekulationen oder Bewertungen.
- Angaben zu Datum, Uhrzeit, Ort, Beteiligten und beobachtetem Verhalten müssen vollständig und nachvollziehbar sein.
- Gespräche mit Betroffenen sind so genau wie möglich zusammenzufassen.
- Die Dokumentation ist vertraulich zu verwahren und wird geschützt abgelegt (z. B. verschlossener Schrank oder gesichertes Archiv).
- Sobald das Amt 37 eingebunden ist, erfolgt dort die zentrale Dokumentation.
- Der Zugang ist ausschließlich befugten Personen gestattet (z. B. Wehrführung, Jugendfeuerwehrwart, Amt 37).

4.3. Kindeswohlgefährdung

Um zu wissen, welcher Meldeweg notwendig ist, muss erst erkannt werden ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Um dies zu erkennen sollten nachfolgende gewichtigen Anhaltspunkte betrachtet werden:

- **Äußere Erscheinung des Kindes**
 - Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache
 - Starke Unterernährung
 - Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
 - Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. verschmutzter Körper/faulende Zähne)
 - Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung
- **Verhalten des Kindes**
 - Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere
 - Kind wirkt berauscht und/oder benommen im Steuern seiner Handlungen
 - Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
 - Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
 - Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
 - Kind begeht gehäuft Straftaten
 - Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**
 - Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
 - Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
 - Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind
 - Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
 - Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
 - Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
 - Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- **Familiäre Situation**
 - Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
 - Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
 - Kind wird zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten eingesetzt
- **Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**
 - Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
 - Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

- **Wohnsituation**
 - Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltausübung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
 - Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt
 - Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes
- **Kennzeichen für sexualisierte Gewalt im Besonderen können sein**
 - Die plötzliche Angst, sich vor anderen umzuziehen
 - Schlafengehen in normaler Alltagskleidung, bzw. mehrschichtig gekleidet
 - Starke Berührungängste
 - Die Vermeidung des Umgangs mit Männern/Jungen oder Frauen/Mädchen, je nach Geschlecht des Täters/der Täterin

Trifft einer dieser Punkte zu, kann von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden. In den meisten Fällen ist aber auch das Bauchgefühl entscheidend. Wenn hier Unsicherheiten bestehen, so können aus den Reihen der Feuerwehr Mainz auch die bekannten internen Ansprechpartner beratend zur Verfügung stehen.

Erfährt man direkt vom Kind/Jugendlichen oder bekommt mit, dass (eventuell) eine Verletzung des Kindeswohls vorliegt, empfehlen wir, und alle Beratungseinrichtungen, das weitere Vorgehen, von der Prämisse- „Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!“ leiten zu lassen.

Als Grundregel sollte gelten:

Je niedriger das fachliche Ausbildungs-/Qualifikationsniveau, je geringer der Beschäftigungsgrad und je arbeitsrechtlich unverbindlicher das Beschäftigungsverhältnis der Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit ist, desto früher sollte eine Fachkraft (Fachdienst) bzw. im Zweifelsfall das Jugendamt bei der Gefährdungsabschätzung eingeschaltet werden.

Stichpunktartig sind nun die **Handlungsmöglichkeiten bei einer Verletzung des Kindeswohls** aufgeführt:

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen, wie z. B. den Täter/ die Täterin selber stellen oder Polizei spielen.
- Besprich Dich mit jemandem anderen aus dem Betreuer/innen-Team. Tauscht euch über eure Beobachtungen, Eindrücke und Gefühle aus. Dies kann zu neuen Erkenntnissen führen und Wege aufzeigen.
- Das weitere Vorgehen muss gut überlegt sein, deswegen empfehlen wir den Rat von Fachleuten in den Beratungsstellen einzuholen. Eine Adressenliste findet sich im Anhang. Andere Adressen können beim Jugendamt erfragt werden.
- Wenn man das Jugendamt oder die Polizei einschaltet, müssen diese ein Verfahren einleiten, selbst, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt. Dieses Vorgehen kann für das Kind/ den Jugendlichen sehr belastend sein. Eine Beratungsstelle ist bei bloßen Vermutungen und niedrigschwelligen Vorgehen zunächst vorzuziehen.
- Glaube dem Kind/Jugendlichen, wenn sie/er Dir von (sexuellen) Übergriffen erzählt! Versichere ihm, dass sie/er keine Schuld am Geschehenen hat. Signalisiere, dass sie/er freisprechen darf, aber dränge nicht. Hör einfach zu.

- Spiele das Geschehene nicht runter, z. B. durch Aussagen wie „Ach, das war doch nicht so schlimm...“, „Sowas passiert einfach mal, sonst bist Du ja auch nicht so schüchtern...“. Oft ist das, was ein Kind/Jugendlicher erzählt zunächst nur die Spitze vom Eisberg.
- Mache nur Angebote die erfüllbar sind. Es hat bereits eine Verletzung durch eine Vertrauensperson stattgefunden; das Kind/der Jugendliche ist in seinem Urvertrauen verletzt. Wenn es Dich beispielsweise darum bittet, niemandem „etwas davon“ zu erzählen, erkläre altersgerecht, warum es nicht geht.
- Beziehe das Kind/den Jugendlichen altersangemessen in alles mit ein.
- Stelle sicher, dass das Kind/der Jugendliche sich nicht ausgegrenzt oder gar bestraft fühlt durch die Folgemaßnahmen!
- Protokolliere hinterher alles Gesagte/Gehörte möglichst genau – ohne Kind/Jugendliche!

ANLAGE 1 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/ innen im Umgang mit minderjährigen Personen in der Feuerwehr Mainz.

Hiermit erkläre ich _____
Name, Vorname

den Verhaltenskodex der Feuerwehr Mainz gegen sexualisierte, seelische und körperliche Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam gelesen und verstanden zu haben.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Einheit

Unterschrift

ANLAGE 2 Rollendefinitionen für das Führungszeugnis

Rollendefinitionen Zur besseren Lesbarkeit wird bei den Rollen auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeine Funktionen:

Wehrführer: Der Wehrführer ist ein bestellter oder kommissarisch eingesetzter Angehöriger der Feuerwehr Mainz. Dieser trägt die Gesamtverantwortung für die örtliche Freiwillige Feuerwehr und stellt sicher, dass auch die Jugend- und Kinderfeuerwehr gut in die Strukturen eingebunden sind. Er unterstützt den Jugendfeuerwehrwart organisatorisch, sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und arbeitet mit dem Amt und übergeordneten Stellen zusammen.

Jugendfeuerwehrwart: Der Jugendfeuerwehrwart ist ein bestellter oder kommissarisch eingesetzter Angehöriger der Feuerwehr Mainz. Dieser leitet die Jugendfeuerwehr und ist für die Betreuung, Ausbildung und Sicherheit der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10- 18 Jahren verantwortlich. Er organisiert Übungen, Wettkämpfe und Freizeitangebote und ist das Bindeglied zwischen Jugendfeuerwehr und aktiver Wehr.

Leiter einer Kinderfeuerwehr: Leiter der Kinderfeuerwehr ist ein bestellter oder kommissarisch eingesetzter Angehöriger der Feuerwehr Mainz. Eine feuerwehrtechnische Ausbildung als Voraussetzung ist nicht notwendig. Der Leiter einer Kinderfeuerwehr betreut Kinder im Alter von 6-10 Jahren und führt sie spielerisch an das Thema Feuerwehr heran. Neben ersten feuerwehrtechnischen Grundlagen liegt der Fokus auf pädagogischen und kreativen Angeboten wie Basteln, Spielen und Gruppenaktivitäten.

Kreisausbilder: Kreisausbilder sind bestellte Angehörige der Feuerwehr Mainz. Diese müssen eine spezielle Ausbildung auf der LFKA absolvieren, oft mit mehreren Jahren Erfahrung in der Feuerwehr. Die Kreisausbilder in Ausbildung zählen hier ebenfalls hinzu. Sie führen Lehrgänge für die freiwillige Feuerwehr durch und bilden so neues Personal aus.

Regelmäßige Betreuer: Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit pädagogischem Interesse, oft mit einer Jugendleiterkarte (Juleica). Diese werden vom Jugendwart oder Leiter der Kinderfeuerwehr benannt. Regelmäßige Betreuer unterstützen dauerhaft die Jugend- oder Kinderfeuerwehr bei Übungen, Veranstaltungen und Ausbildung. Sie übernehmen feste Aufgaben in der Betreuung und sind für die Jugendlichen Ansprechpartner über einen längeren Zeitraum. > 4 aufeinanderfolgende Gruppenstunden.

Kurzfristige Betreuer: Kurzfristige Betreuer helfen bei einzelnen Veranstaltungen, Wettbewerben oder Ausflügen aus. Sie übernehmen temporäre Aufgaben in der Betreuung, sind jedoch nicht dauerhaft in die Jugendarbeit eingebunden. Wie zum Beispiel als LKW-Fahrer. < 4 aufeinanderfolgende Gruppenstunden. Kurzfristige Betreuer werden oft auch spontan eingesetzt.

Mannschaft einer aktiven Wehr: Sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die, die Grundausbildung der Feuerwehr Mainz abgeschlossen haben und aktives Mitglied der Einsatzabteilung sind.

Musiklehrer: Der Musiklehrer innerhalb der Feuerwehrkappelle unterrichtet Kinder und Jugendliche in Instrumentalspiel und Musiktheorie. Er leitet Proben, bereitet sie auf Auftritte vor und fördert Teamgeist und Disziplin. Teilweise findet hier auch Einzelunterricht statt.

Kräfte der BF: Muss eine feuerwehrtechnische Ausbildung abgeschlossen haben und als hauptamtlicher Feuerwehrmann tätig sein.

Ausbildungsbeauftragte BF: Hier werden die jeweiligen Verantwortlichen für die Ausbildungsstellen im Amt 37 erfasst. Für die Ausbildung in Verwaltungsberufen ist die Abteilungsleitung 01 verantwortlich. Die Azubis in der KFZ Werkstatt werden durch den Leiter der KFZ Werkstatt betreut und für das neue Berufsbild Werkfeuerwehrmann/-frau ist der Abteilungsleiter 02 verantwortlich

	Wehrführer		Jugendfeuerwehrwart		Leiter einer Kinderfeuerwehr		Kreisausbilder		regelmäßige Betreuer	
	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Gut möglich	2	Gut möglich	2	Gut möglich	2	Vielleicht	1	Gut möglich	2
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis (2)	Ja	2	Ja	2	Ja	2	Ja	2	Nicht auszuschließen	1
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o.ä.) (3)	Nicht auszuschließen	1	Nicht auszuschließen	1	Nicht auszuschließen	1	Nicht auszuschließen	1	Nicht auszuschließen	1
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (4)	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Nicht immer	1
findet in der Öffentlichkeit statt (5)	Nein	2	Nein	2	Nein	2	Nein	2	Nein	2
findet mit Gruppen statt	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	0	Unter 12 Jahre	2	Unter 12 Jahre	2	Über 15 Jahre	0	Unter 12 Jahre	2
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt (6)	Nein	2	Nein	2	Nein	2	Teils, teils	1	Nein	2
hat folgende Häufigkeit	Regelmäßig	2	Regelmäßig	2	Regelmäßig	2	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	1	Regelmäßig	2
hat folgenden zeitlichen Umfang	Mehrere Stunden tagsüber	1	Mehrere Stunden tagsüber	1	Mehrere Stunden tagsüber	1	Mehrere Stunden tagsüber	1	Mehrere Stunden tagsüber	1
	Gesamtpunkte:	14	Gesamtpunkte:	16	Gesamtpunkte:	16	Gesamtpunkte:	11	Gesamtpunkte:	15

	kurzfristige Betreuer		Mannschaft		Musiklehrer		Kräfte der BF		Ausbildungsbeauftragte BF	
	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	0	Vielleicht	1	Gut möglich	2	Vielleicht	1	Vielleicht	1
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis (2)	Nein	0	Nicht auszuschließen	1	Ja	2	Ja	2	Ja	2
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o.ä.) (3)	Nicht auszuschließen	1	Nicht auszuschließen	1	Nicht auszuschließen	1	Nie	0	Nie	0
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (4)	Ja	0	Ja	0	Nein	2	Nicht immer	1	Nicht immer	1
findet in der Öffentlichkeit statt (5)	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Nein	2	Nicht immer	1	Nicht immer	1
findet mit Gruppen statt	Ja	0	Ja	0	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1
hat folgende Zielgruppe	Unter 12 Jahre	2	Über 15 Jahre	0	Über 15 Jahre	0	Über 15 Jahre	0	Über 15 Jahre	0
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt (6)	Nein	2	Nein	2	Nein	2	Teils, teils	1	Teils, teils	1
hat folgende Häufigkeit	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	1	Regelmäßig	2	Regelmäßig	2	Ein- bis zweimal	0	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	1
hat folgenden zeitlichen Umfang	Mehrere Stunden tagsüber	1	Mehrere Stunden tagsüber	1	Stundenweise	0	Stundenweise	0	Stundenweise	0
	Gesamtpunkte:	8	Gesamtpunkte:	9	Gesamtpunkte:	14	Gesamtpunkte:	7	Gesamtpunkte:	8

Funktionen im JFW Zeltlager:

Lagerleitung: Die Lagerleitung wird von dem Arbeitskreis (AK) Zeltlager gewählt und vom Stadtjugendfeuerwehrwart beauftragt. Diese ist für die gesamte Organisation des Zeltlagers verantwortlich. Sie plant das Programm, stellt die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben sicher und ist Ansprechpartner für Betreuer, Teilnehmer und externe Stellen.

Küchenpersonal: Das Küchenpersonal wird im AK Zeltlager festgelegt und sorgt für die Verpflegung der Teilnehmer, plant Mahlzeiten, berücksichtigt besondere Ernährungsbedürfnisse und sorgt für Ordnung und Hygiene in der Lagerküche.

Personal zur besonderen Verfügung: Diese Helfer übernehmen verschiedene Aufgaben im Zeltlager, beispielsweise die Überwachung von Diensten, Materialverwaltung, Reinigungsdienste und den Verkauf von Zeltlagershop. Häufig ist diese Personal noch minderjährig.

Gruppenleiter/Betreuer: Gruppenleiter/Betreuer sind direkt für eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen verantwortlich. Diese betreuen sie während des gesamten Zeltlagers und sorgen für eine sichere und angenehme Umgebung. Meistens betreuen Sie Ihre Jugendlichen der eigenen Einheit. Sie sind der erste Ansprechpartner bei Problemen der Jugendlichen.

Besucher mit Übernachtung: Besucher mit Übernachtung sind Gäste, die kurzfristig am Zeltlager teilnehmen. Sie sind in den normalen Ablauf integriert, übernehmen jedoch keine festen Betreuungsaufgaben.

	Lagerleitung		Küchenpersonal		Personal zur besonderen Verfügung		Gruppenleiter/Betreuer		Besucher mit Übernachtung	
	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Vielleicht	1	Vielleicht	1	Vielleicht	1	Gut möglich	2	Nein	0
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis (2)	Ja	2	Nicht auszuschließen	1	Nicht auszuschließen	1	Ja	2	Nein	0
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o.ä.) (3)	Nicht auszuschließen	1	Nie	0	Nicht auszuschließen	1	Immer	2	Nicht auszuschließen	1
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (4)	Nicht immer	1	Ja	0	Ja	0	Nicht immer	1	Ja	0
findet in der Öffentlichkeit statt (5)	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Nicht immer	1
findet mit Gruppen statt	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Hin und wieder auch mit Einzelnen	1	Ja	0
hat folgende Zielgruppe	Unter 12 Jahre	2	Unter 12 Jahre	2	Unter 12 Jahre	2	Unter 12 Jahre	2	Unter 12 Jahre	2
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt (6)	Nein	2	Nein	2	Nein	2	Nein	2	Nein	2
hat folgende Häufigkeit	Regelmäßig	2	Regelmäßig	2	Regelmäßig	2	Regelmäßig	2	Ein- bis zweimal	0
hat folgenden zeitlichen Umfang	Über Tag und Nacht	2	Über Tag und Nacht	2	Über Tag und Nacht	2	Über Tag und Nacht	2	Über Tag und Nacht	2
	Gesamtpunkte:	15	Gesamtpunkte:	12	Gesamtpunkte:	13	Gesamtpunkte:	17	Gesamtpunkte:	8

Funktionen bei Veranstaltungen:

Betreuer bei eintägigen Veranstaltungen: Diese Betreuer kümmern sich um die Kinder und Jugendlichen während eintägiger Veranstaltungen. Sie sorgen für die Einhaltung von Regeln, leiten Gruppenaktivitäten und sind für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich. Hierunter fallen z.B. Ausflüge, Aktionen oder Wettbewerbe.

Betreuer bei mehrtägigen Veranstaltungen: Bei mehrtägigen Veranstaltungen übernehmen diese Betreuer die kontinuierliche Betreuung einer Gruppe. Sie begleiten die Teilnehmer über mehrere Tage, organisieren Freizeitaktivitäten und sorgen für eine angenehme und sichere Umgebung. Hierunter fallen z.B. BF-Tage oder Ausflüge mit Übernachtungen in Gruppenunterkünften.

Hilfspersonal bei eintägiger Veranstaltung (Fahrer, Aushilfsbetreuer): Das Hilfspersonal unterstützt durch Fahrdienste, Materialtransporte oder als kurzfristige Aushilfe in der Betreuung. Sie helfen dabei, den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten und ggf. den Betreuungsschlüssel einzuhalten.

Hilfspersonal bei mehrtägiger Veranstaltung (Fahrer, Aushilfsbetreuer): Diese Helfer übernehmen Transportdienste, logistische Aufgaben oder kurzfristige Betreuungsaufgaben bei mehrtägigen Veranstaltungen. Sie stehen flexibel zur Verfügung, um die Hauptbetreuer zu entlasten und ggf. den Betreuungsschlüssel einzuhalten.

	Betreuer bei eintägiger Veranstaltung		Betreuer bei mehrtägiger Veranstaltung		Hilfspersonal eintägiger Veranstaltung (Küche, Fahrer)		Hilfspersonal mehrtägiger Veranstaltung (Küche, Fahrer)	
	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	0	Vielleicht	1	Nein	0	Nein	0
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis (2)	Nicht ausschließen	1	Ja	2	Nicht ausschließen	1	Nicht ausschließen	1
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o.ä.) (3)	Nicht ausschließen	1	Immer	2	Nie	0	Nie	0
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (4)	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Ja	0	Ja	0
findet in der Öffentlichkeit statt (5)	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Nicht immer	1	Nicht immer	1
findet mit Gruppen statt	Ja	0	Ja	0	Ja	0	Ja	0
hat folgende Zielgruppe	Unter 12 Jahre	2	Unter 12 Jahre	2	Unter 12 Jahre	2	Unter 12 Jahre	2
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt (6)	Teils, teils	1	Teils, teils	1	Ja	0	Ja	0
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimal	0	Ein- bis zweimal	0	Ein- bis zweimal	0	Ein- bis zweimal	0
hat folgenden zeitlichen Umfang	Mehrere Stunden tagsüber	1	Über Tag und Nacht	2	Mehrere Stunden tagsüber	1	Über Tag und Nacht	2
	Gesamtpunkte:	8	Gesamtpunkte:	12	Gesamtpunkte:	5	Gesamtpunkte:	6

Erläuterungen:

¹ Der Punktwert „0“ bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringe eingeschätzt wird

² Hierarchie: darf Entscheidungen treffen, was Minderjährige haben oder tun dürfen (auch über Zertifikate wie Juleica)

³ Sensible Themen: Liebe, Freundschaft, Sexualität, Emotionen

⁴ Im Team: immer mindestens zu zweit

⁵ Öffentlich ist der Speisesaal der Jugendherberge; der Marktplatz. Nicht öffentlich ist der Gruppenraum, Wald und Wiese. Nicht immer: Zeltplatz

⁶ Regelmäßig wechselndes Spielangebot beim Dorffest, Tageskurs, beim Ferienpass, Fahrdienst

ANLAGE 4 Dokumentationsblatt

Vertraulich – nur für den internen Gebrauch im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts der Feuerwehr Mainz.

1. Allgemeine Angaben

Name der dokumentierenden Person: _____

Funktion in der Feuerwehr: _____

Datum der Dokumentation: _____

Einheit: _____

2. Beobachtung / Anlass der Dokumentation

Datum und Uhrzeit der Beobachtung/des Vorfalls: _____

Name des Betroffenen: _____

Einheit des Betroffenen: _____

Art des Verdachts:

☐ Körperliche Gewalt ☐ Psychische Gewalt ☐ Sexuelle Gewalt
☐ Kindeswohlgefährdung ☐ Kodex Verstoß ☐ Sonstiges: _____

3. Detaillierte Schilderung des Vorfalls / der Beobachtung

(Was wurde beobachtet oder mitgeteilt? Wer war beteiligt? Wo fand es statt? Was wurde gesagt/getan? Bitte so sachlich und konkret wie möglich beschreiben – keine Bewertungen oder Vermutungen eintragen.)

4. Reaktionen des Kindes / Jugendlichen

(Wie hat die betroffene Person reagiert? Auffälligkeiten im Verhalten?)

5. Bereits erfolgte Maßnahmen / Gespräche

Wurden bereits Gespräche geführt? ☐ Ja / ☐ Nein

Wenn ja: Mit wem? (Name, Funktion, Datum)

1. Teilnehmer: _____

2. Teilnehmer: _____

3. Teilnehmer: _____

4. Teilnehmer: _____

5. Teilnehmer: _____

Gesprächsverlauf und Inhalte (faktenbasiert):

6. Weitere Schritte / Weiterleitung

Wurde der nächste Vorgesetzte (z.B. Jugendwart, Wehrführer) informiert? ☐ Ja / ☐ Nein

Name: _____ Datum des Informationsflusses: _____

Weitere festgelegte Schritte:

☐ Weitere Beobachtung

☐ Gespräch mit Kind/Jugendlichem

☐ Gespräch mit Erziehungsberechtigten

☐ Kontaktaufnahme mit Amt 37 (Lagedienst)

☐ Sonstiges: _____

7. Unterschrift der dokumentierenden Person

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweis: Dieses Formular ist vertraulich zu behandeln und sicher zu verwahren. Im Zweifelsfall erfolgt die Einbindung des Amtes 37 oder externen Fachstellen.